

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Hattstedter Friedhof

1) Grabmalordnung

a) Für die Partnergräberstellen Nr.1+2 bis Nr.11+12

Zugelassen sind Grabmale in Stelenform mit vertiefter Schrift oder erhabener Schrift unnutet, sowie Bronzeschrift.

Stelen 60 cm hoch, 40 cm breit, 12 cm stark ohne Sockel.

Als Material sind alle Natursteine zulässig. Die Ansichtsflächen müssen bearbeitet sein.

b) Für die Stellen Nr.13 bis Nr.36

Zugelassen sind für diese Grabstätten ausschließlich Bronzetafeln, die an dem gemeinsamen Grabmal angebracht werden.

Die Namenstafeln sind einheitlich und werden mit dem Namen des Verstorbenen und dem Geburts- und Sterbejahr versehen.

Zusammen mit dem Erwerb des Nutzungsrechts wird das Namensschild erworben und bedarf keiner gesonderten Genehmigung.

Die Anbringung erfolgt ausschließlich im Auftrag des Friedhofsträgers.

c) Für die Stellen Nr.37 bis Nr.46

Zugelassen sind Kissensteine 50 cm x 40 cm mit einer Mindeststärke von 12 cm. Die Ansichtsflächen müssen bearbeitet sein, jedoch entfallen die Rückseiten.

2) Bepflanzungsordnung

Die Grabflächen werden mit einem Bodendecker o.ä. bepflanzt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Eine zusätzliche Dauer- bzw.

Wechselbepflanzung ist nicht zulässig. Blumenvasen, Schalen, Gestecke etc. können vom Umfang her, entsprechend der Grabstättengröße, auf das Grab gestellt werden.

Hattstedt, den 18.12.2017

gez. Jebesen
(Vorsitzender)

LS

gez. Lätare
(Kirchengemeinderat)